

**Amtliche Bekanntmachung
vom 10. März 2018**

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet „Jesinger Loch“ in
Tübingen-Unterjesingen**

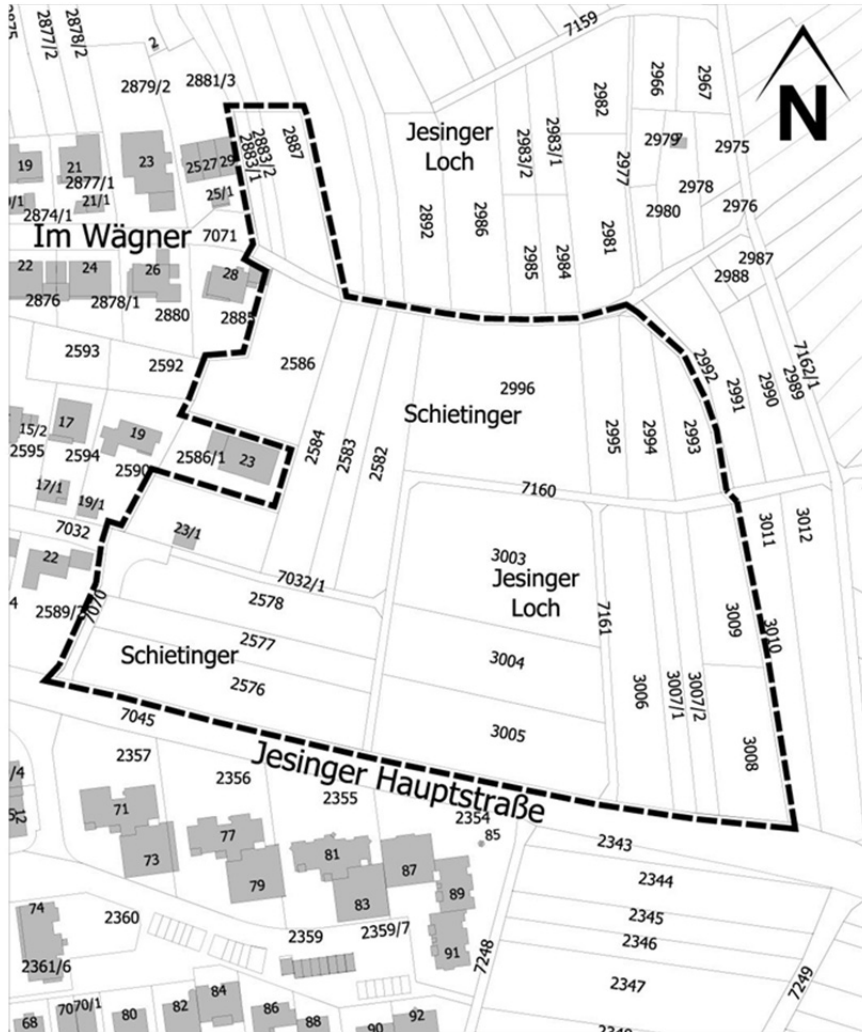
Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 5. März 2018 folgende Satzung zur Heilung eines möglichen Bekanntmachungsfehlers im ergänzenden Verfahren nach 214 Abs. 4 BauGB beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung/Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Universitätsstadt Tübingen beabsichtigt das Gebiet „Jesinger Loch“ entsprechend des Zwischenerwerbsmodells als neue Wohnbaufläche zu entwickeln.
- (2) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Universitätsstadt Tübingen diese Vorkaufssatzung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 21. Februar 2017. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Unterjesingen, Flst. Nr.2576, 2577, 2578, 2582, 2583, 2584, 2586, 2993, 2994, 2995, 2996, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007/1, 3007/2, 3008, 3009, sowie Teilflächen von Flst. Nr. 2586/1, 2883/1, 2883/2, 2887, dies ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Universitätsstadt Tübingen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4 Inkrafttreten der Vorkaufssatzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13. Mai 2017 in Kraft.

§ 5 Außerkrafttreten der Vorkaufssatzung

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird oder wenn der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

Eine Fertigung dieser Satzung wird bei der Universitätsstadt Tübingen – Stadtplanungsamt – Friedrichstraße 21, 72072 Tübingen (voraussichtlich ab Juni in der Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen) vorgehalten und kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund von Ermächtigungen in der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Unterlagen zu dieser Satzung können auch unter www.tuebingen.de/satzungen - V-Vorkaufsatzung für das Gebiet „Jesinger Loch“ in Tübingen-Unterjesingen abgerufen werden.

Tübingen, den 10. März 2018

gez. Cord Soehlke
Baubürgermeister